

Az.: 3 B 83/19
3 L 95/19

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Ausweisung, Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 19. August 2019

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Februar 2019 - 3 L 95/19 - geändert. Der Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorläufig untersagt, den Antragsteller nach Algerien abzuschieben. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden zu zwei Dritteln dem Antragsteller und zu einem Drittel der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde ist aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.
- 2 Der am 11. Oktober 1983 geborene Antragsteller ist algerischer Staatsangehöriger. Er reiste am 14. Oktober 2009 mit einem Visum zur Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid vom 30. Januar 2019 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland aus, befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf fünf Jahre, lehnte den Antrag des Antragstellers vom 2. Oktober 2014 auf Verlängerung seiner bis 21. Oktober 2014 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG ab, setzte ihm eine Frist zur Ausreise von 21 Tagen ab Bekanntgabe des Bescheids und drohte ihm für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Algerien an.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat seinen hiergegen gerichteten Antrag abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, bis zur Entscheidung über seinen Antrag vom 2. Oktober 2014 auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von seiner Abschiebung abzusehen.

4 Die vom Antragsteller mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, die den Prüfungsumfang des Beschwerdeverfahrens bestimmen (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), rechtfertigen eine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Der Antragsteller hat zwar weder einen Anspruch auf Erteilung einer verfahrensbezogene Duldung zur Sicherung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (1.) noch auf Erteilung einer Duldung wegen eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (2.). Er kann jedoch derzeit nicht abgeschoben werden, da offen ist, ob seiner Abschiebung nach Algerien ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht (3.).

5 1. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine Duldung zur Sicherung eines möglichen Aufenthaltsanspruchs. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der begehrten Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis § 11 Abs. 1 AufenthG entgegensteht. Danach darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot). Die hieraus folgende Erteilungssperre lässt sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur erfolgreich beseitigen, wenn sich bei der gebotenen inzidenten Überprüfung der Ausweisungsverfügung herausstellt, dass die Ausweisungsverfügung rechtswidrig ist (SächsOVG, Beschl. v. 14. August 2018 - 3 B 159/18 -, juris).

6 Die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. Januar 2019 verfügte Ausweisung des Antragstellers begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

7 Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Ausweisungsverfügung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts (BVerwG, Urt. v. 30. Juli 2013 - 1 C 9.12 -, juris; SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2018 - 3 A 756/16 -, juris Rn. 22), hier also die aktuelle Sach- und Rechtslage. Der Entscheidung sind somit die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) zugrunde zu legen, das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist.

- 8 Nach § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die gerichtlich voll nachprüfbar ist (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 3.16 -, juris Rn. 21; Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 27.16 -, juris Rn. 22; SächsOVG, a. a. O. Rn. 23; Beschl. v. 14. August 2018 - 3 B 159/18 -, juris Rn. 18).
- 9 Die Tatbestandsmerkmale der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ im ausweisungsrechtlichen Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG sind nach der Begründung des Gesetzgebers im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts zu verstehen (vgl. BT-Drucks. 18/4097, S. 49). Auch die Gefährdung dieser Schutzgüter bemisst sich nach den im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht entwickelten Grundsätzen. Die präventive Ausrichtung erfordert eine Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der aufgeführten Schutzgüter eintreten wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Februar 2017 a. a. O. juris Rn. 23; SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2018 a. a. O. Rn. 24).
- 10 § 53 Abs. 1 AufenthG wird durch weitere Ausweisungsvorschriften konkretisiert. § 53 Abs. 2 AufenthG benennt Gesichtspunkte, die bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 AufenthG im Einzelfall zu berücksichtigen sind, wie insbesondere die Dauer des Aufenthalts, Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat, Folgen der Ausweisung für Angehörige und Partner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat. Bei diesem Kriterienkatalog hat sich der Gesetzgeber an den Maßstäben orientiert, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 EMRK als maßgeblich ansieht. Die in § 53 Abs. 2 AufenthG genannten Umstände sollen sowohl zu-gunsten als auch zulasten des Ausländers wirken können und sind nach Auffassung des Gesetzgebers ("insbesondere") nicht als abschließend zu verstehen (BVerwG, a. a. O. Rn. 25).

- 11 Den einzelnen in die Abwägung einzustellenden Ausweisungs- und Bleibeinteressen wird durch den Gesetzgeber in den §§ 54, 55 AufenthG von vornherein ein spezifisches, bei der Abwägung zu berücksichtigendes Gewicht beigemessen. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber jeweils zwischen „besonders schwerwiegenden“ und „schwerwiegenden“ Interessen. Hinzu kommen weniger gewichtige allgemeine Ausweisungs- und Bleibeinteressen nach § 53 Abs. 1 AufenthG.
- 12 Auch bei Verwirklichung eines Ausweisungstatbestands nach § 54 AufenthG bedarf es stets der Feststellung, dass - wie von § 53 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzt - der (weitere) Aufenthalt des Ausländers die durch eine Ausweisung zu schützenden Rechtsgüter gefährdet. Dies ist zum einen dann anzunehmen, wenn die von dem Ausländer ausgehende, durch die Verwirklichung eines Tatbestands nach § 54 AufenthG dokumentierte Gefahr im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt wegen Wiederholungsgefahr fortbesteht (Spezialprävention). Die Ausweisung lässt sich aber auch generalpräventiv begründen, wenn sie zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch aktuell ist (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 -, juris; SächsOVG, a. a. O. Rn. 27; Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 53 Rn. 34 ff.).
- 13 Die Prognose des Verwaltungsgerichts, dass vom Antragsteller eine fortbestehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die in § 54 AufenthG geschützten Rechtsgüter ausgeht (Wiederholungsgefahr) und seine Ausweisung daher spezialpräventiv gerechtfertigt ist, erweist sich danach als zutreffend.
- 14 Der Antragsteller konsumierte ausweislich der Mitteilung der Psychosozialen Beratungsstelle I.... vom 2. Mai 2016 spätestens seit seinem 18. Lebensjahr regelmäßig diverse Drogen und wurde zuletzt in der JVA B..... im August 2018 positiv auf Drogen getestet. Bereits seit März 2013 begeht er Eigentumsdelikte und wurde durch das Amtsgericht Dresden am 25. August 2015 wegen räuberischen Diebstahls und vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Einheitsjugendstrafe von zehn Monaten verurteilt. Wegen Verstoßes gegen die Bewährungsauflagen musste die Bewährung widerrufen werden. Nur drei Wochen vor seiner Hauptverhandlung vor dem Jugendschöffengericht beging er neue Straftaten, indem er gemeinsam mit einem Mittäter am 25. Juli 2015 und 2. Oktober 2015 Wohnmobile aufbrach und Bargeld,

Schmuck und andere Wertgegenstände von erheblichem Wert stahl. Bei einem weiteren Diebstahl am 2. April 2016 wurde er vom Geschädigten entdeckt, konnte zunächst flüchten, dann aber trotz Gegenwehr durch einen Ladendetektiv, der auf den Diebstahl aufmerksam geworden war, festgehalten werden. Neben dem Wert der gestohlenen Gegenstände entstand auch ein erheblicher Sachschaden an den Wohnmobilen. Das Landgericht Dresden verurteilte ihn deswegen mit Urteil vom 30. Juni 2016 wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls und Diebstahls in zwei Fällen zu einer zu verbüßenden Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten. Mit Beschluss vom 18. Januar 2019 wurde die Strafvollstreckung vom Landgericht nach § 35 Abs. 1 BtMG zur Durchführung einer Drogentherapie unterbrochen und zurückgestellt.

15 Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass spezialpräventive Gründe für die Ausweisung des Antragstellers sprechen, da bei ihm weiterhin eine hohe Rückfallgefahr besteht. Um an Geld zur Beschaffung von Drogen zu gelangen, ist er seit 2013 mehrfach durch Eigentumsdelikte wie Einbruchsdiebstähle aufgefallen und straffällig geworden. Aus dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 30. Juni 2016 geht hervor, dass allein sechs einschlägige Eintragungen im Bundeszentralregister vom 12. April 2016 über Eigentumsdelikte des Antragstellers vorhanden seien, die zwischen März 2013 und September 2014 begangen worden seien. Strafmildernd, so das Landgericht, seien zwar das umfassende Geständnis des Antragstellers sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass er sich bei einem Opfer entschuldigt habe. Gegen die Annahme eines minder schweren Falles spreche die erhebliche Rückfallgeschwindigkeit seit der letzten Verurteilung durch das Amtsgericht Dresden am 25. August 2015 und der mit der Tatbegehung einhergehende Bewährungsbruch. Dabei fällt ins Gewicht, dass er trotz einschlägiger Vorstrafen und sogar wenige Wochen vor einer Verhandlung vor dem Jugendschöffengericht erneut straffällig geworden ist.

16 Anders als der Antragsteller meint, ist nicht anzunehmen, dass er zukünftig nicht mehr straffällig werden wird. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Straftaten von ihm wohl vor allem begangen worden sind, um sich Drogen beschaffen zu können. Es ist derzeit noch nicht davon auszugehen, dass er seine Drogenabhängigkeit überwinden und künftig nicht mehr im Bereich der Beschaffungskriminalität auffällig

werden wird. Dagegen spricht vor allem die Tatsache, dass der Antragsteller unter einer Suchtmittelabhängigkeit in Form der Polytoxikomanie (ICD 10: F 19.21) leidet, bei ihm also eine vielfache und tiefgreifende und überdies über einen langen Zeitraum bestehende Drogenabhängigkeit besteht. Er gilt daher - in Bezug auf die Rückfallgefahr - schon deswegen als Risikopatient.

- 17 Ohne Erfolg beruft sich der Antragsteller auf den Beschluss des Landgerichts Dresden vom 18. Januar 2019 zur Zurückstellung des Strafrestes. Zwar geht die Kammer des Landgerichts bei ihrer Entscheidung über den Antrag des Antragstellers nach § 35 Abs. 1 BtMG davon aus, dass beim Antragsteller "nunmehr ein ernster Therapiewille" bestehe. Dem lässt sich jedoch, anders als der Antragsteller meint, nicht entnehmen, die Kammer gehe davon aus, er werde seine Drogenabhängigkeit mit Hilfe der Entzugstherapie überwinden. Eine solche Prognose wurde nicht getroffen. Vielmehr führt die Kammer aus, eine Entscheidung über die Zurückstellung der Strafvollstreckung komme auch bei Risikopatienten wie dem Antragsteller in Betracht. Ausschlaggebend für eine Strafvollstreckungsaussetzung ist in erster Linie der Therapiewille des Betroffenen. Dieser allein rechtfertigt bei ihm als Risikopatient jedoch noch keine günstige Prognose in Bezug auf eine Rückfallgefahr.
- 18 Entgegen der Ansicht des Antragstellers kann auch nicht deswegen davon ausgegangen werden, dass er zukünftig nicht mehr straffällig werden wird, weil er sich seit 1. März 2019 in einer Entzugstherapie in der M..... R.....klinik befindet. Dagegen spricht zunächst, dass er sich hierauf erst eingelassen hat, nachdem das Verwaltungsgericht seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hatte, er sich also offensichtlich erst unter dem Druck einer drohenden Abschiebung nach Algerien in diese Einrichtung begeben hat. Im Übrigen liegt dem Senat auch keine positive Einschätzung dieser Einrichtung über den Verlauf der Therapie und deren Erfolgsaussichten vor. Wie er durch seine Bevollmächtigte in der Beschwerdebegründung hat mitteilen lassen, weigere sich die Einrichtung, "Zwischenberichte" zu erstellen. Maßgeblich sind für den Senat daher weiterhin die von der Kammer des Verwaltungsgerichts zutreffend bewerteten Tatsachen. Der Senat verweist zur weiteren Begründung, weswegen die Ausweisung des Antragstellers spezialpräventiv gerechtfertigt sei, gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses (BA S. 10 f.), die vom Antragsteller nicht mit

durchgreifenden Argumenten angegriffen werden und denen er daher folgt. Dass das Verwaltungsgericht nicht eigens hervorgehoben hat, dass er bei der ersten Verurteilung durch das Amtsgericht Dresden am 25. August 2015 noch als Heranwachsender verurteilt worden ist, fällt angesichts seines weiteren kriminellen Verhaltens und der nachfolgenden Verurteilung durch das Landgericht Dresden am 8. Juli 2016 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten nicht ins Gewicht.

19 Aufgrund dieser gegen ihn verhängten Gesamtfreiheitsstrafe besteht nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG jedenfalls ein besonders schwerwiegendes öffentliches Interesse an seiner Ausweisung.

20 Zu Recht geht das Verwaltungsgericht auch davon aus, dass zugunsten des Antragstellers aufgrund der Tatsache, dass er als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist, sowie seines mindestens fünf Jahre dauernden rechtmäßigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ein besonders schwer wiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 AufenthG streitet. Der Senat folgt der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Bewertung dieses Bleibeinteresses und dessen Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Ausweisung des Antragstellers, die von ihm nicht substantiell in Zweifel gezogen wird (§ 122 Abs. 3 Satz 2 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat die von ihm angeführten privaten Belange berücksichtigt und zutreffend gewichtet. Insbesondere kann er sich als Volljähriger im Hinblick auf seine in der Bundesrepublik Deutschland lebende Familie nicht auf Art. 6 GG berufen.

21 2. Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen eines inlandbezogenen Abschiebungshindernisses glaubhaft gemacht. Nach der mit der Beschwerde vorgelegten forensisch-psychiatrischen Stellungnahme des forensisch-psychiatrischen Sachverständigen Dr. med. H. K... vom 29. April 2019 sowie dessen forensisch-psychiatrischen Zusatz-Stellungnahme vom 16. Juni 2019 erfüllt der Antragsteller die diagnostischen Kriterien hinsichtlich des Vorliegens einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10-Nr. F43.1), welche auf traumatische Erlebnisse in seiner Kindheit zurückzuführen sei, einer Polytoxikomanie (ICD-10-Nr. F19.2) sowie der drogeninduzierten Psychose (ICD-10-Nr. F19.5). Des Weiteren wird ihm Reiseunfähigkeit attestiert. Diese

Stellungnahmen sind nicht geeignet, den geltend gemachten Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

- 22 Es wird nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, nach § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese soll nach § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheits-bedingten Situation voraussichtlich ergeben werden, enthalten.
- 23 Diese mit Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) aufgenommenen Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den von der Rechtsprechung entwickelten Mindestanforderungen (SächsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2018 - 3 B 319/17 -, juris Rn. 7). Eine ärztliche Bescheinigung ist grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die in § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG genannten Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. Die erforderlichen Inhalte der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung sind als Soll-Regelung ausgestaltet. Dies bedeutet, dass ein Attest im Einzelfall auch beim Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein kann, wenn die Bescheinigung im Übrigen dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Merkmal ausnahmsweise nicht ankommt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/7538, S. 19). Neben den in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG aufgeführten Merkmalen können in der ärztlichen Bescheinigung auch Aussagen dazu enthalten sein, welche Medikamente der Patient regelmäßig einnimmt oder welche hinreichend konkreten Gründe eine Reise im Kraftfahrzeug oder im Flugzeug nicht ohne weiteres zulassen (BT-Drs. a. a. O.).
- 24 Gemäß § 60a Abs. 2d Satz 1 AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 2c AufenthG unverzüglich vorzulegen. Ziel dieser Regelung ist es, der in der Praxis vorkommenden Verhaltensweise vorzubeugen, wonach Ausreisepflichtige mitunter „auf Vorrat“ ein Attest einholen und dieses erst zu einem Moment der zuständigen Behörde vorlegen,

wenn die Abschiebung bereits konkret und mit erheblichem Verwaltungsaufwand eingeleitet worden ist (BT-Drs. a. a. O.)

- 25 Wird die Vermutung der Reisefähigkeit durch den Ausländer entgegen § 60a Abs. 2d Satz 1, § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG nicht durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung unverzüglich glaubhaft gemacht und widerlegt, bestimmt sich das weitere Vorgehen der Ausländerbehörde nach § 60a Abs. 2d Sätze 2 bis 4 AufenthG. Verletzt der Ausländer die in § 60a Abs. 2d Satz 1 AufenthG geregelte Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nach § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwer-wiegenden Erkrankung vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Legt der Ausländer eine nicht den Anforderungen entsprechende Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde nach § 60a Abs. 2d Satz 3 AufenthG berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet, vorausgesetzt er wurde auf seine Verpflichtungen auf die Rechtsfolgen ihrer Verletzung hingewiesen (§ 60a Abs. 2d Satz 4 AufenthG).
- 26 Bestehen solche tatsächlichen Anhaltspunkte und damit beachtliche Zweifel an der engeren oder weiteren Reisefähigkeit des Ausländers, hat die Behörde den Sachverhalt demnach weiter aufzuklären, etwa durch Anordnung einer ärztlichen Untersuchung. Hierbei kann sie sicherstellen, dass der untersuchende Arzt in geeigneter Weise zur Vorgeschichte und über die beabsichtigten Vorkehrungen der geplanten Abschiebemaßnahme informiert wird, damit dieser das Risiko der Abschiebung aus medizinischer Sicht besser einschätzen kann.
- 27 Zwar ist die Einschätzung der Reisefähigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers der fachlichen Beurteilung von approbierten Ärzten vorbehalten (vgl. Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, a. a. O. § 60a AufenthG Rn. 45). Die Entscheidung über die Erteilung einer Duldung obliegt jedoch der Ausländerbehörde. Dies macht es

erforderlich, dass ein Gutachten nur dann i. S. v. § 60 Abs. 2c Satz 2 AufenthG als qualifiziert anzusehen und zur Glaubhaftmachung geeignet ist, wenn es von der Ausländerbehörde in groben Zügen nachvollzogen werden kann.

28 Erschließen sich die Gründe für die Reiseunfähigkeit des Ausländers nicht schon aus der Diagnose oder sonstigen Feststellungen im ärztlichen Attest von selbst, muss das zur Glaubhaftmachung hierzu vorgelegte ärztliche Attest eine nachvollziehbare Begründung enthalten. Dies gilt vor allem bei diagnostizierten psychischen Erkrankungen oder Störungen, wie bei der - dem Antragsteller attestieren - posttraumatischen Belastungsstörung. In solchen Fällen ist es nicht ausreichend, wenn das ärztliche At-test die Reiseunfähigkeit nur behauptet, aber nicht begründet, da die Reisefähigkeit in der Regel durch begleitende Maßnahmen (Verabreichung von Medikamenten, polizeiliche oder ärztliche Begleitung des gesamten Abschiebevorgangs, Übergabe an medizinisches Personal im Herkunftsland) sichergestellt werden kann (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. März 2019 - 3 B 430/18 -, juris Rn. 6 ff.).

29 Dies vorausgeschickt kann der Antragsteller seinen behaupteten Anordnungsanspruch nicht auf § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG stützen. Dabei kann hier dahinstehen, ob die Stellungnahmen hinsichtlich der diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung den Anforderungen nach § 60a Abs. 2c AufenthG genügen. Zweifel daran sind insofern berechtigt, als sie keine nachvollziehbare Begründung dafür enthalten, weswegen der Antragsteller erstmals im Gespräch mit dem attestierenden Arzt von seinen Kindheitserfahrungen gesprochen hat und die posttraumatische Belastungsstörung erst jetzt diagnostiziert werden konnte, obwohl der Antragsteller schon 2009 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

30 Der Antragsteller hat aber nicht glaubhaft gemacht, reiseunfähig zu sein. Es fehlt an einer nachvollziehbaren Begründung seiner Reiseunfähigkeit. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung unter den in solchen Fällen üblichen, oben genannten Sicherheitsvorkehrungen (s. o.) nicht wirksam begegnet werden könnte. Wäre die Abschiebung derzeit nicht aus anderen Gründen zu untersagen, wie nachfolgend ausgeführt wird, wäre daher es ausreichend, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung entsprechend zu beauftragen.

- 31 3. Die Abschiebung des Antragstellers nach Algerien ist der Antragsgegnerin jedoch vorläufig zu untersagen, da über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG zunächst die Ausländerbehörde unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu entscheiden hat.
- 32 Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG).
- 33 Beim Antragsteller wurde eine schwerwiegende Krankheit i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG diagnostiziert. Dabei kann hier dahinstehen, ob der Antragsteller tatsächlich an einer posttraumatischen Belastungsstörung erkrankt ist. Jedenfalls wurde bei ihm fachärztlich eine Polytoxikomanie (ICD-10-Nr. F19.2) sowie eine drogeninduzierte Psychose (ICD-10-Nr. F19.5) diagnostiziert. Hierbei handelt es sich um schwerwiegende Erkrankungen (vgl. zu einer hebephrenen Psychose: BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2002 - 1 C 1/02 -, juris). Nach der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme vom 29. April 2019 bedarf er zur Überwindung seiner Abhängigkeit und Psychose einer Langzeitentwöhnungsbehandlung und einer strikten (vorrangig neuroleptischen) medikamentösen Behandlung. Leidet ein Ausländer an einer solchen schwerwiegenden Krankheit und zeigt er sich - wie der Antragsteller seit März 2019 - therapiewillig, darf er nicht in einen Zielstaat abgeschoben werden, in dem eine erfolgversprechende Behandlung nicht gesichert ist.
- 34 Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylG ist das Bundesamt nach Maßgabe des Asylgesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig. So obliegt dem Bundesamt nach § 24 Abs. 2 AsylG nach Stellung eines Asylantrags unter anderem auch die Entscheidung, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7

AufenthG vorliegt. Hat der Ausländer hingegen keinen Asylantrag gestellt, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach Maßgabe des § 72 Abs. 2 AufenthG. Danach entscheidet die Ausländerbehörde über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG und das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4 AufenthG nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes.

35 Bei dieser Beteiligung des Bundesamtes handelt es sich um eine nicht selbstständig anfechtbare verwaltungsinterne Stellungnahme. Der Zweck der Beteiligungsregelung in § 72 Abs. 2 AufenthG liegt darin, vor einer Entscheidung über ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot durch die Ausländerbehörde die Sachkunde des Bundesamtes hinsichtlich der Verhältnisse in dem betreffenden Zielstaat einfließen zu lassen. Das Bundesamt ist die zentrale sachverständige Stelle des Bundes. Daher wird sich die Ausländerbehörde, die das Bundesamt beteiligt hat, in der Regel bei Fehlen substantiierter gegenteiliger Anhaltspunkte an die Auskunft des Bundesamtes halten. Bei der in § 72 Abs. 2 AufenthG vorgeschriebenen Beteiligung des Bundesamtes handelt es sich um eine bloße Anhörung i. S. v. § 13 Abs. 3 VwVfG. Da die Anhörung im Unterschied zu den Beteiligungsformen der Zustimmung oder des Einvernehmens keinen Konsens erfordert, entfaltet die vom Bundesamt erteilte Auskunft keine Bindungswirkung, weder gegenüber den Ausländerbehörden noch gegenüber Gerichten (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 94; BT-Drs. 16/5065, S. 190; Gutmann, in: GK-AufenthG, Stand: Oktober 2015, § 72 Rn. 12; Samel in: Bergmann/Dienelt, a. a. O. § 72 Rn. 10).

36 Beruft sich der Ausländer erstmals im gerichtlichen Verfahren auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG, können die Verwaltungsgerichte daher ohne Beiladung des Bundesamtes direkt über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG entscheiden. Kommt es hierfür jedoch maßgeblich auf die Verhältnisse im Zielstaat an und bedarf es hierzu weiterer Sachaufklärung, ist in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebung des Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde auszusetzen, die nach § 72 Abs. 2 AufenthG vor ihrer Entscheidung das Bundesamt anzuhören hat. Die zur weiteren Sachaufklärung erforderliche Beweisaufnahme in das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu verlagern, widerspräche dessen summarischen

Charakter. Dies rechtfertigt es in solchen Fällen, der Ausländerbehörde die Abschiebung des Ausländers im Wege einer einstweiligen Anordnung bis zu einer Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorläufig zu untersagen.

- 37 Die aktuelle Auskunftslage lässt eine tragfähige, von § 60 Abs. 7 AufenthG vorausgesetzte Gefahrenprognose nicht zu. Hierzu bedarf es einer weiteren Aufklärung. Ob die nach der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme vom 29. April 2019 des Antragstellers erforderliche Behandlung zur Genesung von der Polytoxikomanie (ICD-10-Nr. F19.2) sowie von der drogeninduzierten Psychose (ICD-10-Nr. F19.5), nämlich eine Langzeitentwöhnung bei strikter Verabreichung von vorrangig neuroleptischen Medikamenten, in Algerien möglich ist, lässt sich anhand der dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht feststellen.
- 38 Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 25. Juni 2019 wird lediglich eine einfache medizinische Grundversorgung mit einem für die Bürger weitgehend kostenlosen Gesundheitssystem auf niedrigem Niveau sowie grundsätzlich der Bezug von gängigen Medikamenten sichergestellt. Der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Algier vom 7. Juli 2006 an das Bundesamt (Gz. RK 516 E 5538) zufolge sollen in Algerien auch Psychosen grundsätzlich behandelbar sein. Der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 15. Februar 2005 gegenüber dem Bundesamt zufolge sollen in größeren Städten in fast allen Krankenhäusern psychiatrische Abteilungen vorhanden sein, die mit Medikamenten und Psychotherapie Traumatisierte und Kranke mit affektiven Störungen behandeln können.
- 39 Ob dies - insbesondere im Hinblick auf die Behandelbarkeit von Psychosen - dem aktuellen Stand entspricht, und wenn ja, ob auch eine Behandlung einer Polytoxikomanie (ICD-10-Nr. F19.2) sowie einer drogeninduzierten Psychose (ICD-10-Nr. F19.5) gesichert ist, lässt sich danach nicht beurteilen. Unabhängig davon bestehen auch Zweifel, ob der derzeit wahrscheinlich arbeitsunfähige Antragsteller überhaupt kostenlosen Zugang zu einer solchen Behandlung hätte.

40 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

41 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 39, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

42 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp